

2

III ZR 116/52

Verkündet am
26. Januar 1953

Fieser, Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hilfsdesinfektors Otto R[REDACTED], W[REDACTED]-B[REDACTED],
Wi[REDACTED]str.[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Polizeibehörde in Wuppertal, vertreten durch den Poli-
zeiausschuß in Wuppertal,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof.Dr.Meiss, Rietschel, Dr.Weber,
Dr.Heimann-Trosien und Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 10. Januar 1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 20. April 1949 von der Wach- und Schließgesellschaft "H[REDACTED]-Be[REDACTED]-G.m.b.H." in W[REDACTED]-[REDACTED] mit einem monatlichen Nettolohn von 180 DM als Wachmann vorläufig eingestellt. Nach Ziff 11 der Vorschriften über das Wachgewerbe vom 18. Januar 1928 (MinBl HuG S 21 ff) darf die endgültige Einstellung eines Wächters nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Dieser ist von jeder Einstellung Anzeige zu erstatten. Der Oberstadtdirektor von Wuppertal ließ nach Eingang der vorgeschriebenen Anzeige durch die Beklagte Polizeibehörde einen Rufbericht über den Kläger einholen mit der gleichzeitigen Bitte um Stellungnahme. Der mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragte Polizeiwachtmeister Q[REDACTED] erstattete daraufhin folgenden Rufbericht, der am 6. Mai 1949 an den Oberstadtdirektor weitergeleitet wurde:

"Otto R[REDACTED], geb. [REDACTED].95 in Sch[REDACTED], wohnhaft hier, Wi[REDACTED]str.[REDACTED], steht nach den hier getroffenen Feststellungen in keinem guten Rufe.

Nach übereinstimmenden vertraulichen Angaben mehrerer Bewohner des Hauses Wi[REDACTED]str.[REDACTED] soll R. sich einige Jahre im Schwarzhandel betätigt haben.

Im vorigen Jahre sind Gebrauchsgegenstände aus den Kellern der Hausbewohner verschwunden, welche später im Keller des R[REDACTED] aufgefunden wurden. Über die Auffindung der Gegenstände in seinem Keller spielte R. seinen Mitbewohnern gegenüber den Unwissenden.

Bei der Gesamtbeurteilung der getroffenen Feststellungen dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß R. nicht der geeignete Mann ist zur Ausführung des Bewachungsgewerbes."

Am 14. Mai 1949 versagte daraufhin der Oberstadtdirektor

seine Genehmigung zur Einstellung des Klägers und verfügte dessen fristlose Entlassung, die am 20. Mai 1949 erfolgte. Auf die Beschwerde des Klägers wurde der Bescheid des Oberstadtdirektors durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 24. Oktober 1949 aufgehoben. Der Kläger wurde aber von der "H[REDACTED]-Be[REDACTED]-G.m.b.H." nicht mehr eingestellt.

Der Kläger nimmt den beklagten Polizeiausschuß für seinen durch die Entlassung entstandenen Schaden (Verdienstausfall) in Anspruch. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 1465 DM zu verurteilen. Der Rufbericht, der die Grundlage der Verfügung des Oberstadtdirektors gebildet habe, sei von dem Polizeiwachmeister Q[REDACTED] in wahrheitswidriger und leichtfertiger Weise abgefasst worden. Es seien keine "übereinstimmenden Angaben mehrerer Hausbewohner" darüber gemacht worden, daß der Kläger sich einige Jahre im Schwarzhandel betätigt habe. Mit dem Abhandenkommen der angeblich in seinem Keller aufgefundenen Gegenstände habe er nichts zu tun. Deshalb sei auch die Formulierung, "er habe den Unwissenden gespielt", eine böswillige Verdächtigung. Q[REDACTED] hätte auch die Ermittlungsakten einsehen oder wenigstens in seinem Rufbericht darauf hinweisen müssen. Aus diesen sei ersichtlich, daß das Verfahren gegen den Kläger eingestellt worden ist.

Der beklagte Polizeiausschuß hat Klagabweisung beantragt. Er hat vorgebracht, der Beamte habe nur das, was er tatsächlich ermittelt habe, in seinem Rufbericht weitergegeben. Eine Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben seiner Gewährsleute sei nicht seine Pflicht gewesen. Das Ermitt-



lungsverfahren sei auch nur mangels Beweises eingestellt worden, der Verdacht der Hausbewohner gegen den Kläger sei bestehen geblieben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung der Vorderurteile und die Verurteilung des Beklagten entsprechend dem Klagantrag. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zwar im Gegensatz zum Landgericht davon aus, daß die Klage nicht schon deswegen abgewiesen werden könne, weil es sich bei der Auskunfterteilung durch die Polizei nicht um eine Amtspflicht derselben gegenüber dem Kläger, sondern um eine Amtspflicht gegenüber einer anderen Behörde oder der Allgemeinheit handle, aus deren etwaigen Verletzung der Kläger keine Ansprüche für sich herleiten könne. Die Polizei habe vielmehr auch dem Kläger gegenüber eine Amtspflicht zur richtigen und sorgfältigen Auskunfterteilung gehabt.

Das läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Bei der Erteilung einer Auskunft über eine Person von einer Behörde zur anderen liegt die Amtspflicht zur richtigen Auskunfterteilung zwar in erster Linie der Behörde gegenüber ob, der Auskunft erteilt wird. Daneben hat aber die Auskunft erteilende Behörde auch gegenüber den Personen, über die sie Auskunft zu erteilen hat, die Verpflichtung, dies mit der erforderlichen Sorgfalt zu tun und die Gefahr einer

Schädigung zu vermeiden (RGZ 170, 129 [135]). Dritter im Sinne des § 839 BGB kann nämlich jede Person sein, deren Belange nach der Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen werden kann, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen wird (RGZ 138, 309 [513] mit weiteren Nachweisen).

Die Amtspflicht der beklagten Polizeibehörde zur Erteilung einer richtigen Auskunft war daher nicht nur dem Oberstadtdirektor, sondern auch dem Kläger gegenüber gegeben.

2. Das Berufungsgericht kommt aber zur Verneinung einer Amtspflichtverletzung der Beklagten Polizeibehörde, da der Polizeiwachtmeister Q. [REDACTED] in seinem Rufbericht die ihm erteilten Auskünfte richtig wiedergegeben habe, zu mehr aber auch nicht verpflichtet gewesen sei. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision sind nicht begründet.

Angefordert war im vorliegenden Fall ein Rufbericht mit der gleichzeitigen Bitte um Stellungnahme zum Zwecke der Prüfung, ob der Kläger für das Wachgewerbe geeignet ist. Inhalt eines solchen Rufberichts soll der Ruf sein, den die betreffende Person bei ihren Mitbürgern genießt. Dazu ist es erforderlich, bei diesen auch Auskunft einzuholen. Im Gegensatz zu kriminalpolizeilichen Ermittlungen ist es aber nicht Aufgabe der Polizei, diese Auskünfte auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, sie kann sich vielmehr auf ihre Weitergabe beschränken. Sie genügt ihrer Pflicht, wenn diese Weitergabe wahrheitsgemäss erfolgt, allerdings auch wesentliche Tatsachen, wie z.B. eine et-

waige offenbare Unzuverlässigkeit der Gewährsleute oder polizeibekannte Belastungsmomente nicht verschweigt.

Dazu ist für den vorliegenden Fall folgendes zu sagen:

Der Rufbericht des Polizeiwachtmeisters Q [REDACTED] beginnt damit, daß der Kläger "nach den hier getroffenen Feststellungen in keinem guten Ruf" stehe. Es folgen dann Berichte über erhaltene Auskünfte und schliesslich das abschliessende Werturteil, daß der Kläger zur Ausführung des Bewachungsgewerbes nicht geeignet sei.

a) Die zu Beginn des Rufberichts abgegebene Erklärung, der Kläger stehe in keinem guten Ruf, ist nur eine Zusammenfassung des Ergebnisses der nachfolgenden tatsächlichen Auskünfte; es kommt ihr also keine selbständige Bedeutung zu. Sie könnte vielmehr nur dann als Amtspflichtverletzung angesehen werden, wenn und soweit die nachfolgenden Auskünfte pflichtwidriger Weise unrichtig erteilt worden wären:

b) Das gleiche gilt auch von dem am Schluß des Rufberichts abgegebenen Werturteil, daß der Kläger für das Bewachungsgewerbe ungeeignet sei. Die Polizei, die um die Erstattung eines Rufberichts und um Stellungnahme gebeten worden war, war nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihr eigenes Urteil über die Eignung des Klägers abzugeben. Der Inhalt dieses Urteils stand in ihrem Ermessen, seine Richtigkeit könnte vom Gericht nur insoweit unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung nachgeprüft werden, als dieses Urteil entweder wider besseres Wissen abgegeben worden ist, was aber auch von dem Kläger nicht behauptet wird, oder als es, worauf die Klage

gestützt wird, auf schuldhafter Weise unrichtig wiedergegebenen Auskünften tatsächlicher Art beruht.

c) Es kommt also darauf an, ob der Rufbericht in tatsächlicher Hinsicht unrichtige Auskünfte enthielt. Das hat das Berufungsgericht verneint und hiergegen zielen auch im wesentlichen die Angriffe der Revision, die aber fehl gehen.

Ein polizeilicher Bericht über den Ruf einer Person hat sich im wesentlichen zweier Erkenntnisquellen zu bedienen, einmal der polizeibekannten und aktenkundigen Tatsachen, zum anderen der Auskünfte durch andere Personen. Daß die erstere Quelle die zuverlässigere ist, liegt auf der Hand; es ist daher auch selbstverständlich, daß die Polizei, wenn ihr von Amts wegen nachteilige Tatsachen über die zu beurteilende Person bekannt sind, diese in einem Rufbericht in erster Linie mitteilen wird. Deshalb kann und muß auch aus dem Fehlen einer solchen Mitteilung ohne weiteres geschlossen werden, daß solche Tatsachen amtlicherseits nicht bekannt sind. Es kann deshalb auch nicht, wie die Revision meint, im vorliegenden Fall als eine Pflichtwidrigkeit der Polizei angesehen werden, wenn sie in dem Rufbericht nicht ausdrücklich noch darauf hinweist, daß der Kläger "polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist", da dies schon aus der Nichterwähnung des Gegenteils zu entnehmen ist.

Was die andere Erkenntnisquelle betrifft, so kann sich die Polizei - wie bereits ausgeführt - darauf beschränken, das wiederzugeben, was ihr von dritten Personen berichtet worden ist. Eine Gewähr für die Richtigkeit braucht sie nicht zu übernehmen, sofern sie diese nicht ausdrücklich

bestätigt. Das ist hier aber nicht geschehen.

Der Polizeiwachtmeister Q [REDACTED] hat auch entgegen der Auffassung der Revision die ihm gegebenen Auskünfte ihrem wesentlichen Inhalt nach richtig wiedergegeben.

a) Was den Vorwurf des Schwarzhandels anbelangt, so sieht es das Berufungsgericht als festgestellt an, daß die im Hause wohnende Frau P [REDACTED] gesagt hat, der Kläger habe sich einige Jahre im Schwarzhandel betätigt, und die Zeugin K [REDACTED], der Kläger habe sich dauernd auf Hamsterfahrt befunden. Nun ist der Revision zwar zuzugeben, daß das "Hamstern" noch nicht gleichbedeutend mit Schwarzhandel sein muß, vielmehr auch ausschließlich zur Befriedigung des eigenen persönlichen Bedarfs erfolgen kann und insoweit noch nicht Schlüsse auf eine Unzuverlässigkeit der betreffenden Person zulässt. Nimmt man aber die Angaben der Zeugin K [REDACTED] im Zusammenhang mit den Angaben der Zeugin P [REDACTED], daß der Kläger seit Jahren nicht arbeite und vom Schwarzhandel lebe, und berücksichtigt man, daß ersteres auch von der Zeugin K [REDACTED] angegeben wurde, so durfte der Polizeiwachtmeister Q [REDACTED] auch ohne Verschulden annehmen, daß die von der Zeugin Kauf berichteten Hamsterfahrten auch nach deren Auffassung dem Schwarzhandel dienen sollten. Wenn er daher berichtete, daß der Kläger "nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Hausbewohner sich im Schwarzhandel betätigt haben sollte", so mag das in der Fassung zwar nicht ganz genau sein, dem Sinn nach aber so, wie der Polizeibeamte die Auskünfte der beiden Frauen ohne Verschulden auslegen durfte, diesen Auskünften auch entsprechen. Auch der Ausdruck "mehrere" ist

nicht unrichtig. Er bedeutet "mindestens zwei", konnte also im vorliegenden Fall auch angewandt werden.

Die Revision rügt hierzu noch in prozessualer Hinsicht, das Berufungsgericht habe seiner Feststellung über die Auskünfte der Zeugin P. unzulässigerweise trotz des Widerspruchs des Klägers das polizeiliche Vernehmungsprotokoll vom 19. Juli 1949 zugrunde gelegt. Diese Rüge ist nicht begründet. Das Protokoll konnte im Weg des Urkundenbeweises herangezogen werden. Der "Widerspruch" des Klägers bezog sich nur auf den Beweiswert des Protokolls, nicht auf die Zulässigkeit seiner Heranziehung. Hätte der Kläger diese rügen wollen, so hätte er die Vernehmung der Zeugin P. durch das Gericht beantragen müssen. Dieser Antrag ist aber - entgegen der Behauptung der Revision - in keinem Stadium des Rechtsstreits gestellt worden.

bb) Wenn der Polizeiwachtmeister Q. weiterhin berichtete, es seien in dem Hause Gebrauchsgegenstände verschwunden, die nachher im Keller des Klägers gefunden worden sind, so ist das nicht zu beanstanden, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die beiden Zeuginnen dies übereinstimmend berichtet haben, die Richtigkeit dieser Auskünfte sich übrigens auch aus den staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsakten ergibt. Wenn diesen Auskünften dann hinzugefügt wird, der Kläger spiele über die Auf-findung dieser Gegenstände seinen Mitbewohnern gegenüber den Unwissenden, so ist zwar der Revision zuzugeben, daß darin gleichzeitig ein Werturteil liegt, das aber entgegen der Auffassung der Revision nicht als Werturteil des Polizeibeamten aufzufassen sein dürfte, sondern als die den Tatsachen entsprechende Behauptung, daß die beiden

Zeuginnen den Kläger nach wie vor des Diebstahls verdächtigen. Soweit aber darin auch ein Werturteil des Polizeibeamten gesehen werden sollte, läge ein solches im Rahmen seines nicht nachprüfbaren Ermessens. Daß der Kläger der Täter gewesen sei, hat der Beamte in seinem Bericht nicht behauptet.

Zu Unrecht macht die Revision der beklagten Polizeibehörde den Vorwurf, sie sei dem von den beiden Frauen geäußerten Diebstahlsverdacht nicht weiter nachgegangen, habe es insbesondere unterlassen, die einschlägigen Akten beizuziehen oder wenigstens darauf hinzuweisen. Dieser Vorwurf geht fehl, denn die Nachprüfung der Diebstahlsangelegenheit anhand der Ermittlungsakten war nicht Sache der Polizei, die sich auf die Wiedergabe der erhaltenen Auskünfte beschränken könnte, sondern wäre höchstens Sache des Oberstadtdirektors gewesen. Ob diesen möglicherweise ein Verschulden trifft, weil er seine Verfügung ohne vorherige weitere Nachprüfung des polizeilichen Berichts getroffen hat, kann dahingestellt bleiben, da hierfür jedenfalls nicht der beklagte Polizeiausschuß haftbar gemacht werden könnte. Wenn und soweit in dem Unterlassen des Hinweises darauf, daß ein Ermittlungsverfahren stattgefunden hat, der Rufbericht lückenhaft gewesen sein sollte, so durfte die Polizeibehörde doch ohne Verschulden davon ausgehen, der Oberstadtdirektor habe mindestens mit der Möglichkeit, daß ein solches Ermittlungsverfahren stattgefunden hat, rechnen müssen und es sei seine Sache gewesen, von sich aus die Akten anzufordern oder Rückfrage zu halten.

cc) Auch darin, daß der Zeuge Q [REDACTED] seinen Bericht nur auf die Auskünfte der beiden Zeuginnen abgestellt hat, kann eine Amtspflichtverletzung nicht gesehen werden. Wieviel Personen des Hauses er über den Ruf des Klägers zu vernehmen hatte, war ihm nicht vorgeschrieben, es lag vielmehr in seinem Ermessen, die Auswahl der Auskunftspersonen selbst zu treffen. Dieses Ermessen unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Dafür, daß er dabei grob-fehlerhaft und willkürlich gehandelt hat, ist aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nichts zu entnehmen, insbesondere kann seine Erwägung, sich auf die Befragung weniger Personen zu beschränken, um nicht durch die Anhörung weiterer Zeugen ein Gerede über den Kläger entstehen zu lassen, als durchaus vernünftig und sicher nicht als grob-fehlerhaft und mit den Grundsätzen einer ordnungsmässigen Verwaltung unvereinbar angesehen werden.

dd) Schliesslich kann entgegen der Auffassung der Revision der beklagten Polizeibehörde auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie den Kläger nicht zu den ihm ungünstigen Auskünften gehört hat. Dazu war die Polizei anders als bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen nicht verpflichtet, ja sie wäre nicht einmal dazu berechtigt gewesen; sie durfte und musste das vielmehr der Entscheidung der die Auskünfte einholenden Behörde überlassen. Ob diese verpflichtet gewesen wäre, vor Erlass ihrer Verfügung den Kläger noch zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu hören, braucht hier nicht geprüft zu werden.

3. Das Berufungsgericht hat somit mit Recht das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung des Polizeiwachtmeisters Q [REDACTED] bei der Abfassung des Rufberichts über den

Kläger verneint. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Bundesrichter Prof. Rietschel Dr. Weber
Dr. Meiss ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Rietschel Dr. Heimann-Trosien Dr. Beyer